

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH: Amtsblätter dürfen keine Presse-Konkurrenz sein

Viele Kommunen, aber auch andere öffentliche Institutionen wie etwa Handelskammern, sind mit eigenen gedruckten Publikationen aktiv. Das ist grundsätzlich erlaubt, sofern diese Körperschaften das Gebot der „Staatsferne der Presse“ einhalten. Im Klartext heißt das: Die „öffentlichen Publikationen“ dürfen nicht presseähnlich aufgemacht sein und die publizierten Artikel beschränken sich klar auf den Zuständigkeitsbereich der Körperschaft.

Im vorliegenden Fall hat der unter anderem für Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zuständige I. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofes** in Karlsruhe die Grenzen kommunaler Amtsblätter aufgezeigt (Urteil vom 20. Dez. 2018 – Az.: I ZR 112/17).

Die **Südwest Presse** aus Ulm war mit dem **Stadtblatt** als Publikation der Stadt **Crailsheim** nicht einverstanden und setzte sich in allen Instanzen (**Landgericht Ellwangen** – Urteil vom 28. Juli 2016 – Az.: 10 O 17/16 sowie **Oberlandesgericht Stuttgart** – Urteil vom 3. Mai 2017 – Az.: 4 U 160/16) klar durch. Der Hamburger Anwalt **Dr. Michael Rath-Glawatz**, der den Erfolg für seinen Mandanten erstritten hat, kommentiert die Entscheidung: „Eine freie Presse kann es in einem demo-

kratischen Rechtsstaat nur geben, wenn sie eben nicht staatlich ist. Die Meinungsbildung geht nicht von oben, vom Staat zum Bürger. Sondern über die freie Presse, vom Bürger zum Staat.“

In der Presse-Info 196/2018 wird die BGH-Entscheidung erläutert: „Die Beklagte ist zur Unterlassung verpflichtet, weil sie mit der kosten-

Garantie der kommunalen Selbstverwaltung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und der daraus folgenden gemeindlichen Kompetenzen einerseits sowie der Garantie des Instituts der freien Presse des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG andererseits zu bestimmen.

Äußerungs- und Informationsrechte der Gemeinden finden ihre Legitimation in

schafft. Kommunale Pressearbeit findet ihre Grenze in der institutionellen Garantie des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Diese Verfassungsbestimmung garantiert als objektive Grundsatznorm die Freiheitlichkeit des Pressewesens insgesamt.

Für die konkrete Beurteilung kommunaler Publikationen sind deren Art und Inhalt sowie eine wertende Gesamtbetrachtung maßgeblich. Danach müssen staatliche Publikationen eindeutig - auch hinsichtlich Illustration und Layout - als solche erkennbar sein und sich auf Sachinformationen beschränken. Inhaltlich auf jeden Fall zulässig sind die Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen sowie die Unterrichtung über Vorhaben der Kommunalverwaltung und des Gemeinderats. Unzulässig ist eine pressemäßige Berichterstattung über das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde; dieser Bereich ist originäre Aufgabe der lokalen Presse und nicht des Staates. Bei der erforderlichen wertenden Gesamtbetrachtung ist entscheidend, ob der Gesamtcharakter des

Fortsetzung auf Seite 2



Foto: pixabay/congerdesign

losen Verteilung des ‚Stadtblatts‘ gegen das aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG folgende Gebot der Staatsferne der Presse verstößt. Bei diesem Gebot handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung. Die Verletzung einer solchen Regelung ist wettbewerbswidrig und begründet Unterlassungsansprüche von Mitbewerbern.

Umfang und Grenzen des Gebots der Staatsferne der Presse sind bei gemeindlichen Publikationen unter Berücksichtigung der

der staatlichen Kompetenz-Ordnung, insbesondere in der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Die darin liegende Ermächtigung zur Information der Bürgerinnen und Bürger erlaubt den Kommunen allerdings nicht jegliche pressemäßige Äußerung mit Bezug zur örtlichen Gemein-

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 60 NEUE TITEL GESCHÜTZT	3 – 7
IMPRESSUM	8

Die 60 neuen Titel

3	L
30 Leben	Lass uns reden!
A	Lasst uns die Welt retten
Anwalt2019	LECK MICH, SCHILLER
Anwalt2020	Let's Drag
Anwalt2021	M
Anwalt2022	Masters United
Ausbildungsatlas	MEIN FREUND, DAS EKEL
Ausbildungs-Atlas	Meisterwerke der Kriminalliteratur
B	Mensch Polizist – Mein Leben in Uniform
Baeckermarktplatz	Mentaler Gipfelstürmer
Baker's Blue Box	milchpro
Berlin.Stalinallee	Mission K
Besinnliche Märchen und wundersame Erzählungen zur Weihnachtszeit	MonoDrama
Bezauberndes Schlesien. Seine Geschichte, seine Landschaften, seine Menschen	Motivation Magazin
Blue Box	Motivation Magazine
Blutige Anfänger	MYSTERIOUS MERMAIDS
Brasch	N
BUYING BLIND – DAS HAUSKAUF-EXPERIMENT	Nearer
D	Neumann, 2x klingeln deine Beine – mein Tisch
Das Geheimnis der Bilder	Never settle for less
Der Rechtsfachwirt-Report	P
Der Wollny-Check – Urlaub vor der Haustür	PETS & DOCS – EIN TEAM FÜR TIERE
Design und Strafe	R
Die Baztan Trilogie	Rumspringa
Die Braschs	S
Die Frauen hinter dem Ladentisch	Staatsfunk
DIE KÖNGIN – EINE MUSS ES JA MACHEN	T
Digitale Kunsthalle	Tragödienmaschine
Durchgespielt	U
F	Un:Gott
Fleisch – herzhaft und lecker	Und täglich in den Flow: Wie Manager und Führungskräfte ihr volles Potenzial entfalten
FRESSE, HESSE	Upcoming Places
H	W
Hagen	World's Best Design Bars
HUNDE IM EINSATZ	Z
I	Zusammen getrennt
InkluMemo	
K	
Kein Zimmer/Küche/Bad	
Kleine lustige Krabblers	

Fortsetzung von Seite 1
Presseerzeugnisses geeignet ist, die Institutsgarantie aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu gefährden. Je stärker die kommunale Publikation den Bereich der ohne weiteres

zulässigen Berichterstattung überschreitet und bei den angesprochenen Verkehrskreisen - auch optisch - als funktionales Äquivalent zu einer privaten Zeitung wirkt, desto eher ist das Gebot der Staatsferne der Presse verletzt.

Das ‚Stadtblatt‘ der Beklagten geht mit seinen redaktionellen Beiträgen über ein danach zulässiges staatliches Informationshandeln hinaus. Die Publikation weist nicht nur ein presseähnliches Layout auf, eine Vielzahl von

Artikeln überschreitet auch den gemeindlichen Zuständigkeitsbereich, sei es in sachlicher oder in örtlicher Hinsicht.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

milchpro

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckwerke, für Ton-, Bild-, Datenträger, elektronische Medien (einschließlich Rundfunk, Multimedia-Produkte, Telemedien) sowie für alle sonstigen analogen und digitalen Medien.

**Rechtsanwälte/Fachanwälte Dr. Kuntze Mayer & Beyer
Kaiserplatz 7, 80803 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die Baztan Trilogie

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir wiederholten Titelschutz in Anspruch für den Titel:

Let's Drag

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**ITV Studios Germany GmbH
Agrippastrasse 87-93, 50676 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Rechtsfachwirt-Report

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**ISAR-Fachseminare Jungbauer
Kirschstraße 20, 80999 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Masters United

in allen Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Schreibweisen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Zeitschriften, Zeitungen, Bücher, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Online- und Offline-Dienste, Internet- und Intranetdienste, einschließlich Off- und Online-Dienstleistungen sowie sonstige audiovisuelle Medien, Internetseiten und -auftritte, Multi-Media-Anwendungen, Softwareerzeugnisse, CD-Rom, CD-I, DVD, sonstige CD-Derivate, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikation und Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Domainbezeichnungen, Merchandising, Veranstaltungen, Aufführungen, Darbietungen, Messen, Kongresse sowie Dienstleistungen aller Art.

**FID Verlag GmbH
Koblenzer Straße 99, 53177 Bonn**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Besinnliche Märchen und wundersame Erzählungen zur Weihnachtszeit Bezauberndes Schlesien. Seine Geschichte, seine Landschaften, seine Menschen Fleisch – herzhaft und lecker Meisterwerke der Kriminalliteratur

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

BGH stärkt Rechte von Fotografen und Museen

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofes** in Karlsruhe hat die Rechte-Position von Fotografen und Museen bei der digitalen Verbreitung von Fotografien gemeinfreier Kunstwerke klargestellt (Urteil vom 20. Dez. 2018 – Az.: I ZR 104/17). Im vorliegenden Fall geht es um Fotografien aus dem **Reiss-Engelhorn-Museum** in Mannheim, die ein ehrenamtlicher Mitarbeiter der deutschsprachigen Ausgabe des Internet-Lexikons **Wikipedia** in der Medien-Datenbank **Wikimedia Commons** zum öffentlichen Abruf bereitgestellt hat. Damit war das Reiss-Engelhorn-Museum nicht einverstanden und beschritt den Rechtsweg, um seine Auffassung letztlich erfolgreich durchzusetzen.

Die bei Wikimedia „publizierten“ Fotos stammen zum einen aus einer Publikation des Museums und zum anderen vom Beklagten, der bei einem Museums-Besuch selber Fotos anfertigte. Sämtliche Fotos zeigen Kunstwerke, bei denen der Schutz des Urheberrechts bereits abgelaufen war. Daraus wollte der Beklagte das

Recht für eine „Publikation“ bei Wikimedia ableiten – allerdings ohne den Segen der deutschen Gerichtsbarkeit.

Der I. Zivilsenat gab dem Begehren des Reiss-Engelhorn-Museums auf Unterlassung voll und umfänglich statt und bestätigte damit die vorangegangenen Entscheidungen des **Landgerichts Stuttgart** (Urteil vom 27. Sept. 2016



Foto: pixabay/RyanMcGuire

– Az.: 17 O 690/15) und des **Oberlandesgerichts Stuttgart** (Urteil vom 31. Mai 2017 – Az.: 4 U 204/16). In der Presse-Info 195/2018 vom 20. Dez. 2018 werden die Gründe für die Entscheidung erläutert: „Das Hochladen der eingescannten

Bilder aus der Publikation der Klägerin verletzt das der Klägerin vom Fotografen übertragene Recht, die Lichtbilder öffentlich zugänglich zu machen (§ 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG, § 72 Abs. 1 UrhG, § 19a UrhG). Die Fotografie eines Gemäldes genießt Lichtbildschutz nach § 72 Abs. 1 UrhG. Bei ihrer Anfertigung hat der Fotograf Entscheidungen über eine

72 Abs. 1 UrhG erforderliche Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung.

Mit der Anfertigung eigener Fotografien anlässlich eines Museumsbesuchs hat der Beklagte gegen das vertraglich vereinbarte Fotografier-Verbot verstoßen. Die entsprechende Vorschrift in der Benutzungsordnung und aushängende Piktogramme mit einem durchgestrichenen Fotoapparat stellen Allgemeine Geschäftsbedingungen dar, die wirksam in den privatrechtlichen Besichtigungsvertrag einbezogen worden sind und der Inhaltskontrolle standhalten. Die Klägerin kann als Schadensersatz wegen der Vertragsverletzung des Beklagten gemäß § 280 Abs. 1, § 249 Abs. 1 BGB verlangen, dass der Beklagte es unterlässt, die Bildaufnahmen durch Hochladen im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Dieses Verhalten stellt ein äquivalent und adäquat kausales Schadensgeschehen dar, das einen hinreichenden inneren Zusammenhang mit der Vertragsverletzung aufweist.“ (ps)

Reihe von gestalterischen Umständen zu treffen, zu denen Standort, Entfernung, Blickwinkel, Belichtung und Ausschnitt der Aufnahme zählen. Deshalb erreichen solche Fotografien regelmäßig – so auch im Streitfall – das für den Schutz nach §



Gedächtnislücken?

Sie sind ein Kennzeichen der Alzheimer-Krankheit. Wir informieren Sie kostenlos. Schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an! **0800-200 400 1**



Alzheimer Forschung Initiative e.V.

Kreuzstraße 34 · 40210 Düsseldorf · www.alzheimer-forschung.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Und täglich in den Flow: Wie Manager und Führungskräfte ihr volles Potenzial entfalten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Draksal Fachverlag GmbH
Täubchenweg 8, 04317 Leipzig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Motivation Magazin Motivation Magazine

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Andreas Graunke
Walgern 16c, 48231 Warendorf

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Un:Gott

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für alle Werkarten und Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CDs, CD-ROMs, DVDs, Blu-ray-Discs und Vinyl, ebenso für elektronische und digitale Medien einschließlich Online-Medien, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Merchandising sowie für Veranstaltungen aller Art.

Rechtsanwälte Zimmermann & Decker
Jakobikirchhof 8, 20095 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Never settle for less

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

LS-IP Loth & Spuhler Intellectual Property Law
Garmischer Straße 35, 81373 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Design und Strafe Upcoming Places Das Geheimnis der Bilder Digitale Kunsthalle Nearer Mission K MonoDrama Durchgespielt Tragödienmaschine World's Best Design Bars

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

FRESSE, HESSE LECK MICH, SCHILLER Hagen Berlin.Stalinallee 30 Leben Brasch Die Braschs MEIN FREUND, DAS EKEL Rumspringa Lasst uns die Welt retten

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
Balanstraße 57, 81541 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Mentaler Gipfelstürmer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Ute Bienkowski
Von-Westerburg-Straße 11, 50321 Brühl

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Baeckermarktplatz Blue Box Baker's Blue Box

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse jeder Art und elektronische und digitale Medien, insbesondere CD-Rom, DVD und Online-Medien.

GÖHMANN Rechtsanwälte
Friedensstraße 2, 60311 Frankfurt am Main

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Lass uns reden!

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Kleine lustige Krabblen Blutige Anfänger Staatsfunk

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Zusammen getrennt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

RedSeven Entertainment GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Mensch Polizist – Mein Leben in Uniform Der Wollny-Check – Urlaub vor der Haustür

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Anwalt2019 Anwalt2020 Anwalt2021 Anwalt2022

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen und Schriftarten, für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Apps, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art einschließlich CD-i und DVD, ferner für Online-Medien, Online- und Offline-Dienste, sonstige elektronische und digitale Medien aller Art, Mediendienstleistungen und -produkte, Domain-Bezeichnungen, Multimediaanwendungen, Event- und Messe-Veranstaltungen, Event- und Veranstaltungsmerchandising und -sponsoring.

Bayerischer Anwaltverband e. V.
Maxburgstraße 4, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Ausbildungsatlas **Ausbildungs-Atlas**

in allen Schreibweisen, Konventionen und Darstellungsformen für Ton-, Daten-, Bildträger, Bücher, periodische Druckschriften, Magazine und Zeitschriften und/oder andere Publikationen sowie elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Dienste, Werbemedien.

Busse & Busse Patent- und Rechtsanwälte
Großhandelsring 6, 49084 Osnabrück

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MYSTERIOUS MERMAIDS **DIE KÖNGIN – EINE MUSS ES JA MACHEN** **BUYING BLIND –** **DAS HAUSKAUF-EXPERIMENT** **HUNDE IM EINSATZ** **PETS & DOCS – EIN TEAM FÜR TIERE**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Briefmarken schaffen in Bethel wertvolle Arbeitsplätze für behinderte Menschen.



Briefmarkenstelle Bethel
Quellenhofweg 25
33617 Bielefeld
www.briefmarken-fuer-bethel.de

Bethel

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

InkluMemo

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Aktion Mensch e. V.
Heinemannstraße 36, 53175 Bonn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Kein Zimmer/Küche/Bad

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Neumann, 2x klingeln deine Beine – mein Tisch **Die Frauen hinter dem Ladentisch**

in allen Wortverbindungen, Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Zusätzen sowie graphischen Gestaltungen, Titelkombinationen, einschließlich Untertiteln für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I, DVD und Bluray, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art, Bühnenwerke, Musicals, Bücher, Zeitschriften sowie sonstige Printmedien.

Radeberger Biertheater GmbH & Co. KG
Am Sandberg 2, 01454 Radeberg



Den markenartikel gibt es auch als App!

Die digitale Version steht Abonnenten jeden Monat zum kostenfreien Download zur Verfügung. Den Zugangscode gibt es bei abo@new-business.de.

Wer den markenartikel nicht im Abonnement bezieht, kann sich das Heft im iTunes bzw. Google Play-Store herunterladen.



Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009-0 · Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)

Der Titelschutz Anzeiger mit **Der Software Titel**

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags) / monatlich

Druckauflage: 3.400 / 5.400

Verbreitete Auflage: 3.100 / 5.200

Verbreitete Auflage: 3.100 / 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 150,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 9 vom 1.1.2017

Anzeigenschluss: freitags, 10 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2018 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de